

66. 1. Wirkung des Widerrufs der von der höheren Verwaltungsbehörde erteilten Genehmigung zur Bestellung eines besonderen Standesbeamten.

Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 § 4 Absf. 2, 4. § 5.

2. Kann im Falle dieses Widerrufs der ausgeschiedene Standesbeamte auf Grund des § 56 Ziff. 6 der preussischen Städteordnung vom 30. Mai 1853 die Fortzahlung seines Gehaltes verlangen?

IV. Civilsenat. Urf. v. 29. März 1897 i. S. S. (Rl.) w. Stadtgemeinde M. (Bekl.). Rep. IV. 326/96.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger, welcher in M. das Amt eines besonderen Standesbeamten gegen ein Jahresgehalt von 1000 M bekleidete, schied aus diesem Amte aus, weil die zu seiner Anstellung erteilte Genehmigung von dem Oberpräsidenten widerrufen wurde. Gleichwohl beanspruchte der Kläger die Fortzahlung seines Gehaltes, indem er geltend machte, daß er durch seine Anstellung als besonderer Standesbeamter alle Rechte eines nach § 56 Ziff. 6 der preussischen Städteordnung vom 30. Mai 1853 auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten erlangt habe. Mit diesem, von der Beklagten bestrittenen, Ansprüche wies das Verfassungsgericht den Kläger ab, und das Reichsgericht hat diese Entscheidung gebilligt aus folgenden

Gründen:

... „Die durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ernannten besonderen Standesbeamten sind allerdings nach § 4 Abs. 4 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 Gemeindebeamte. Sie sind dies aber nur in ihrer Eigenschaft als Standesbeamter, und zwar auf Grund der Bestimmung des gedachten Reichsgesetzes, welches daneben in § 5 ausspricht, daß die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Genehmigung zur Bestellung jederzeit widerruflich ist. Macht die Verwaltungsbehörde von diesem Widerrufsrechte Gebrauch, so erlebte sich damit das Amt des besonderen Standesbeamten. Dem Verfassungsrichter muß deshalb darin beigetreten werden, daß der Kläger, welcher in solcher Weise, infolge eines die Genehmigung zu seiner Bestellung widerrufenden Oberpräsidialerlasses, aus seiner standesamtlichen Stellung geschieden ist, die Eigenschaft eines Gemeindebeamten gleichzeitig mit dem ihm übertragen gewesenen Amte verloren hat, und daß er sich demgegenüber für die von ihm behauptete Fortdauer seiner Gemeindebeamtenqualität auf die Vorschrift des § 56 Ziff. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nicht berufen kann, weil er von dem Gemeindevorstande nur als Standesbeamter mit der sich aus § 5 des genannten Reichsgesetzes ergebenden Beschränkung angestellt worden war.

Dieser Auffassung steht auch die Entstehungsgeschichte der hier in Frage kommenden Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1875 nicht entgegen.

In dem ursprünglichen Entwurfe lautete der bis auf die Schlüßworte unverändert gebliebene zweite Absatz des § 3 dahin:

„Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde und ist widerruflich.“

Dazu wurde in den Motiven (S. 23) hervorgehoben, daß die Bestellung der Standesbeamten in allen Fällen nur auf Widerruf erfolgen solle. Um diesem Gedanken einen noch präziseren Ausdruck zu geben, wurde, in Folge eines auf Anregung des Abgeordneten Dr. Schwarze (durch v. Seydenitz und Genossen) gestellten Antrages, die jetzt dem § 5 entsprechende Bestimmung, unter Streichung der drei letzten Worte des § 3 Abs. 2, hinter § 4 dahin eingeschoben:

„Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.“

Vgl. Stenographische Berichte S. 991.

Erst nachdem dieser Abänderungsantrag ohne Widerspruch geblieben war, wurde bei der weiteren Beratung des § 4, in welchem nach der damaligen Vorlage der vierte Absatz noch fehlte, vom Abgeordneten Miquel die Frage angeregt, ob die durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ernannten Standesbeamten Gemeindebeamte, oder Staatsbeamte seien. Er hat in dieser Beziehung um eine authentische Erklärung, weil auf Grund einer ähnlichen Bestimmung des preussischen Civilstandsgesetzes Zweifel darüber hervorgetreten seien, ob solche Standesbeamte als Gemeindebeamte angesehen werden müßten, und ob sie dem Magistrate unterstellt und seiner Disziplin unterworfen seien. Da vom Bundesrathstische hierüber zunächst eine Erklärung nicht abgegeben wurde, stellte der Abgeordnete Miquel bei der dritten Lesung einen von ihm näher begründeten Antrag dahin, dem § 4 die (jetzt dem Abs. 4 entsprechende) Bestimmung beizufügen:

„Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.“

Der Bevollmächtigte zum Bundesrat für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär Dr. Friedberg, erklärte darauf: es werde anerkannt, daß ein von Gemeindevorstand bestellter besonderer Standesbeamter in seinen amtlichen Funktionen in die Hierarchie der Gemeindebehörden eingereicht sei und demgemäß unter der Kontrolle und Vormäßigkeit

der Gemeindebehörde stehe; wenn aber das Amendement ausspreche: „diese Personen sind Gemeindebeamte“, so gehe das Amendement über das hinaus, was hier notwendig zu sagen sei; viele Personen, z. B. frühere Offiziere, die sich gern dazu hergegeben hätten, die Funktionen eines Standesbeamten zu übernehmen, würden möglicherweise großes Bedenken tragen, einfach in die Reihe der „Gemeindebeamten“ im strikten Sinne einzurücken. Diese Darlegungen wurden vom Abgeordneten Grumbrecht als unklar bekämpft, und der Antragsteller Miquel erklärte sodann: „er würde kein Bedenken getragen haben, sein Amendement zurückzuziehen, wenn der Vertreter des Bundesrates sich darauf beschränkt hätte, zu sagen: „Wir halten es für zweifellos, daß inhaltlich dieses Gesetzes auch ohne Annahme des Amendements die betreffenden Beamten in der Hierarchie der Gemeindebeamten stehen und der Kontrolle und der Aufsicht des Magistrates unterworfen sind“; die hinzugefügten weiteren Bemerkungen des Bundesratsvertreters hätten aber die Sache wieder dunkel gemacht. Nach seiner Ansicht sei die Sachlage eine höchst einfache: es seien die fraglichen Personen Gemeindebeamte mit dem Auftrage, staatliche Funktionen zu versehen.

Vgl. Stenographische Berichte S. 995 und 1226 bis 1229.

Aus diesen Vorgängen ergibt sich, daß man mit der im vierten Absätze des § 4 a. a. D. enthaltenen Bestimmung im wesentlichen nur die Absicht verfolgt hat, jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten in der Hierarchie der Gemeindebeamten stehen und der Kontrolle und der Aufsicht der Gemeindebehörde unterstellt sind. Dagegen bieten die Reichstagsverhandlungen keinen Anhalt dafür, daß man den fraglichen Beamten ein Recht darauf habe einräumen wollen, auch dann noch Gemeindebeamte zu bleiben, wenn sie aufhören würden, Standesbeamte zu sein. Vielmehr lassen die bei der zweiten Lesung vorausgegangenen Verhandlungen, welche zur Einschlebung des § 5 a. a. D. geführt hatten, deutlich erkennen, daß man sich bei der Annahme des Amendements Miquel voll bewußt gewesen ist, daß die amtliche Stellung, um deren Qualifizierung es sich handelte, nur als eine widerrufliche sollte übertragen werden können.“ . . .